

Stadt Nauen
FB 10/40/50
Rathausplatz 1
14641 Nauen



- Förderung Jugendclubs –

Einzureichen bis spätestens 31.10.
für Förderungen im Folgejahr

Antrag über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Stadt Nauen zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Jugendclubs

Erstantrag

Folgeantrag Förderregion (Ortsteil): _____

Antragsteller	
Name, Vorname	
Tätigkeitsfeld	
Rechtsform (wenn vorhanden)	
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner	
Name, Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Unterschriftsberechtigte Person	
Name, Vorname	
Funktion	

Bankverbindung (im Falle der Förderung)	
Kontoinhaber/-in:	
IBAN	BIC
Bank	

Maßnahme	
Durchführungszeitraum	
Wie viele Kinder/Jugendlichen sollen erreicht werden?	
Jugendbetreuer (Name, Vorname)	

Finanzierungsplan	
Nebenkosten	EUR
Sachkosten	EUR
Ehrenamtskosten	EUR
Investitionskosten (max. 1.000,00 EUR)	EUR
abzgl. Eigenanteil 20%	EUR
Gesamt (max. 2.500,00 EUR)	EUR

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:	
Erstantrag (sowie bei Änderungen im Folgeantrag)	Kurzkonzeption
freie Träger der Jugendhilfe, eingetragene gemeinnützige Vereine	Satzung, Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung
bei Anderen	Identifikationsnachweis und aussagefähige Unterlagen zu bisherigen Aktivitäten innerhalb der Jugendarbeit, soweit nicht allgemein bekannt
Erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 2 Jahre)	aller Personen, die mit der Jugendarbeit beauftragt wurden
wenn zutreffend	vorliegende Zuwendungsbescheid/e von Fremdmitteln Dritter und ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw.

Erklärung und Unterschrift

Der/Die Antragsteller/-in erklärt wie folgend:

- 1) Voraussetzung für die Förderung von Einzelmaßnahmen und Projekten ist, dass mit diesen noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Beginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.
- 2) Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, sollten die Anträge das im Haushalt eingestellte Finanzvolumen übersteigen, eine entsprechende Reduzierung der Förderung notwendig werden würde und der Antragsteller demnach keinen Anspruch auf Förderung in voller Höhe hat. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- 3) Während des Projektes/der Maßnahme sind alle Veränderungen, die auf die Höhe der Zuwendung Einfluss haben können sowie Änderungen zu den Inhalten, den Betreuungspersonen oder zum Konzept, unaufgefordert der bewilligenden Stelle bei der Stadt Nauen mitzuteilen.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projektes/ der Maßnahme durch die Stadt Nauen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form hinzuweisen. Dafür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung, das mit dem Zusatz „gefördert durch:“ verwendet werden kann (z. B. auf Flyern, Plakaten und in der digitalen Werbung für die Maßnahme).
- 5) Nach Beendigung der Maßnahme werden die im Bescheid geforderten Nachweise zur Verwendung der Fördermittel unaufgefordert und fristgerecht spätestens bis zum 31.03. des auf die Maßnahme folgenden Jahres der Stadt Nauen vorgelegt.
- 6) Die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und Anlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Fragen beantwortet Ihnen:

Sachbearbeiterin Kinder- und Jugendarbeit
Carolin Mattig

(03321) 408 –310
carolin.mattig@nauen.de